

GZ: DSB-D055.060/0001-DSB/2019

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 und das Grundbuchsumstellungsgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2019 - GB-Nov 2019)

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu § 57a:

In Bezug auf diese Bestimmung aber auch ganz allgemein stellt sich die Frage, wie Löschungsersuchen nach dem GBG sich zu Löschungsbegehren nach Art. 17 DSGVO verhalten.

Da das Grundbuch weitgehend elektronisch geführt wird aber auch sonst ein Dateisystem gemäß Art. 4 Z 6 DSGVO darstellt, scheinen der sachliche und räumliche Anwendungsbereich eröffnet (Art. 2 und 3 DSGVO; zur Anwendbarkeit datenschutzrechtlicher Rechte auf Eintragungen in öffentlichen Registern siehe EuGH, Urteil vom 9. März 2017, C-398/15).

Art. 17 DSGVO ist als unionsrechtliche Vorschrift unmittelbar anwendbar und verdrängt entgegenstehendes Recht der Mitgliedstaaten.

Auf die Möglichkeiten nach Art. 23 DSGVO wird daher ausdrücklich hingewiesen.

- 2 -

29. April 2019

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:

JELINEK